

**Zeitschrift:** Bildungsforschung und Bildungspraxis : schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft = Éducation et recherche : revue suisse des sciences de l'éducation = Educazione e ricerca : rivista svizzera di scienze dell'educazione

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung

**Band:** 17 (1995)

**Heft:** 1: Denk-mal Pestalozzi

**Artikel:** Staatsgewalt und Kindsmord

**Autor:** Tröhler, Daniel

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-786117>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Staatsgewalt und Kindsmord**

Zum sozialphilosophischen Hintergrund von Pestalozzis Schrift: «Über Gesetzgebung und Kindermord» (1780/83)<sup>1</sup>

*Daniel Tröhler*

*Das Thema des Kindsmords und damit das Problem der Todesstrafe der Kindsmörderinnen ist in den 70er Jahren des ausgehenden Ancien Régime nach einer langen Zeit der Tabuisierung virulent geworden, nachdem insbesondere die Literatur des «Sturm und Drang» sich dieser Thematik annahm. 1780 wurde ein Preisausschreiben ausgesetzt, welches die Frage beantworten sollte, welches die geeignetsten Mittel seien, dem Kindsmord abzuhelpfen.*

*Pestalozzis Ausführlichkeit der Antwort wie auch ihr komplexer Aufbau bieten sich für verschiedene Zugänge der Interpretation an, allen voran für den strafrechtstheoretischen, dann auch für den (kriminal-)pädagogischen und für den sexualtheoretischen. Diesen Ansätzen gegenüber werden Pestalozzis sozialethische bzw. politisch-ethische Grundsätze in bezug auf die Gesetzgebung und damit die ethische Legitimation der Staatsgewalt thematisiert.*

*Die Arbeit Pestalozzis beginnt – ganz dem Denken der progressiven Reformkräfte im 18. Jahrhundert verpflichtet – mit der Verschiebung des Blickwinkels vom strafrechtlichen Tatbestand auf die Ursachen des Kindsmords, die Pestalozzi im ungerechten politischen (gesetzgeberischen), sozialen und ökonomischen Kontext der Frauen erkennt. Daher sind die Kindsmörderinnen mehr Opfer als Täterinnen, die nicht bestraft werden sollen, sondern denen durch ein staatliches Sozialprogramm geholfen werden muss. Die dadurch ausgelöste vertiefte Auseinandersetzung mit dem Staat und seinem Lenkungsorgan, den Gesetzen, führt Pestalozzi letztlich zu einem umfassenden, politisch-pädagogischen Reformprogramm, das sich an der Vervollkommenung der menschlichen Naturanlagen zum Zwecke der Glückseligkeit zu orientieren hat. Damit erhält die Politik ihren letzten Sinn im Telos der menschlichen Natur und damit eine grundsätzliche pädagogische Dimension. Christliche Ethik, Politik und Pädagogik schmelzen in ein Staatsverständnis zusammen, das freilich in sich nicht konsistent ist, sondern konkurrierende moderne und restaurative Momente enthält.*

## 1. Einleitung

Das Thema des Kindsmords und damit das Problem der strafrechtlichen Verfolgung der Kindsmörderinnen ist in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts nach einer langen Zeit der Tabuisierung in der Öffentlichkeit virulent geworden. Voraussetzungen dieser Problematisierung sind sowohl die unter der aufklärerischen Reformbewegung einsetzende Kritik an den (Straf-)Gesetzen des Absolutismus im Allgemeinen, als auch eine spezifische Auseinandersetzung der Literatur – insbesondere des Sturm und Drangs – mit dem Kindsmord im Speziellen. Prägnanter Ausdruck des erzeugten Problembewusstseins war 1780 ein Preisausschreiben mit der Frage nach den geeignetsten Mitteln, dem Kindsmord vorzubeugen. Durch dieses Preisausschreiben wurde auch Pestalozzi angeregt, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Das Strafrecht und die damit verbundene Kriminaljustiz des 18. Jahrhunderts steht am Ende einer äusserst harten Straftradition. Diese wurde insbesondere durch die von Kaiser Karl V. auf dem Reichstag in Regensburg 1532 zum Reichsgesetz erhobene «Peinliche Gerichtsordnung» (*Constitutio Criminalis Carolina*) begründet und setzte mit Todesstrafen in verschiedensten Varianten, Prügelstrafen und Galeerenstrafen auf Abschreckung. Die Folter war legitimes Mittel der Verhörpraxis wie der Inquisitionsprozess in katholischen Staaten.<sup>2</sup> Diese legitimierte Praxis der Strafverfolgung war eingebettet in das Politikverständnis des Absolutismus unter dem Oberbegriff der Staatsräson, der Lehre des unbedingten Vorrechts des Machtstaates, wie sie bereits von Niccolò Macchiavelli 1532 in «Il Principe» und – viel systematischer und philosophisch tiefer begründet – von Thomas Hobbes im «Leviathan» 1651 entwickelt worden war. Dem absolutistischen Staat und seiner politisch-philosophischen Grundlegung und dessen (straf-)gesetzgeberischen Praxis galt – neben der Kritik an der orthodoxen Theologie – die Kritik der Aufklärung. Diese Kritik entwickelte sich, um mit Koselleck zu sprechen, aus dem «moralischen Innenraum» der Privatpersonen heraus, der für den absolutistischen Staat irrelevant war, sofern er sich nicht öffentlich äusserte.<sup>3</sup> Den gesamten Prozess der Aufklärung deutet Koselleck gerade als langsame Grenzüberschreitung der vom absolutistischen Souverän zugelassenen Grenzen moralischer Freiheit für die Privatperson zum öffentlichen, politisch-sozialen Umfeld durch die Sozietäten der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft.<sup>4</sup>

Diese generelle Kritik erfassste im 18. Jahrhundert das Strafrecht und die Strafrechtspraxis, die für den aufgeklärten Geist als Ausgeburt des finstersten Mittelalters gedeutet werden mussten und keiner Vernunft standhalten konnten. 1740 hatte Friedrich II., soeben König von Preussen geworden, für seine Staaten die Tortur aufgehoben, und sein berühmter Freund, Voltaire, lehnte 1766 die Todesstrafe öffentlich und grundsätzlich ab. Diese Ablehnung erfolgte in einem Kommentar zu einer Schrift, welche ihrerseits die Strafrechtsdebatte im Sinne der Aufklärung entscheidend beeinflusst hat: Cesare Beccarias «Dei delitti e delle pene» (1764), zu deutsch unter dem Titel «Über Verbrechen und Strafen» erstmals 1765 in Prag erschienen.<sup>5</sup> Beccaria argumentiert ganz im Stile der Reformkräfte in jener Zeit, indem er einerseits die Weisheit der «auf-

geklärten Fürsten» lobt, und andererseits politische Postulate kaschiert, die letztlich auf Überwindung des Absolutismus zielen. Schon in der Einleitung wird dies deutlich, indem Beccaria auf der einen Seite die «erlauchten Herrscher, Wohltäter der Menschheit, die uns regieren» preist, wenn sie «einem schlichten Philosophen in nachdrücklicher Rede, aber ohne Fanatismus» erlauben, im Namen der Vernunft die «Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes» zu erläutern (Beccaria [1764] 1905, S. 106f.). Indes baut Beccaria auf der anderen Seite seine Kritik, ohne die Person oder das Werk namentlich zu nennen, auf den Grundsätzen von Rousseaus «*Contrat social*» (1762) auf. Beccaria ist sich der sozialen und politischen Relevanz seines Anliegens bewusst, denn er will «die Seufzer der Schwachen, die der Grausamkeit der Unwissenden oder der Gleichgültigkeit der Reichen geopfert werden, die barbarischen Martern, die durch eine nutzlose und übergrosse Strenge wegen unerwiesener und aus der Lust gegriffener Verbrechen vervielfältigt werden» an die Öffentlichkeit bringen und die grundsätzlichen, am Interesse der Allgemeinheit orientierten Fragen stellen und beantworten. Beccaria bleibt auf dem sozialen bzw. strafrechtlich-humanitären Gebiet, ohne die politische Sphäre direkt zu erwähnen, greift aber durch die Ablehnung wesentlicher Instrumente der Durchsetzung absoluter Herrschaftsansprüche indirekt in die politische Ordnung und Gewalt ein: «Aber welche Strafen sind jenen Verbrechen angemessen? Ist die Todesstrafe wirklich für die Sicherheit und gute Ordnung der Gesellschaft nützlich und nötig? Sind Folter und peinliche Frage gerecht und erreichen sie den Zweck, den die Gesetze vor Augen haben?» (Beccaria [1764] 1905, S. 66f.). Beccaria verurteilt die Marter und die Inquisition und stellt selbst die Todesstrafe in Frage: «Woher können die Menschen die Berechtigung ableiten, ihresgleichen zu töten?» Und etwas später folgt der Schluss, der als repräsentativ für die gesamte Opposition der Aufklärer gegen den Absolutismus betrachtet werden kann: «Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Todesstrafe kein Recht sein kann und demgemäß auch kein solches Recht ist; sie ist vielmehr ein Kampf des Staates gegen einen einzelnen Bürger,...» (Beccaria [1764] 1905, S. 106f.). Politisch noch brisanter als diese Analyse ist die nach Im Hof revolutionäre Erkenntnis, dass Beccaria das «Strafrecht als Folge einer schlecht eingerichteten Gesellschaft erkannte» (Im Hof 1993, S. 163)<sup>6</sup> und in der *Prävention* den «Hauptzweck einer guten Gesetzgebung» sieht, die sämtliche sozialen Privilegien abschafft (Beccaria [1764] 1905, S. 162f.); also die politisch bestimmte Gesellschaftsstruktur des Absolutismus überwindet. Neben verschiedenen Präventionsmaßnahmen ragt, gut aufklärerisch und Rousseau erneut verpflichtet, «die Verbesserung der Erziehung» heraus. Auf dieser Grundlage der Bevorzugung von Prävention vor Vergeltung bzw. Orientierung am Gemeinwohl vor den Interessen der Macht behandelt Beccaria auch das Thema des Kindsmords, wobei sein Verständnis für die Tat der Kindsmörderin unter den schwierigen sozialen und persönlichen Verhältnissen beeindruckender ist als der Präventionsvorschlag, der recht unbestimmt ausfällt: «Das beste Mittel zur Verhütung dieses Verbrechens besteht darin, dass man durch Gesetze die Schwäche [d.h. den Sexualtrieb, DT] wirksam vor der Tyrannie schützt, die alle Laster vergrössert, die sich nicht unter dem Deckmantel der Tugend verüben lassen» (Beccaria [1764] 1905, S. 153).

Beccaria darf durch seine Schrift eine herausragende Stellung in der rechtsphilosophischen und strafrechtsethischen Debatte seiner Zeit beanspruchen. Für das spezifische Thema des Kindsmords sind es aber keine Juristen oder Philosophen, sondern vor allem Dichter, welche animiert durch die komplexe subjektive Seite des strafrechtlichen Tatbestandes und der schauerlichen Tragik der Kindsmörderinnen die öffentliche Debatte prägten. Insbesondere die Vertreter des Sturm und Drangs behandelten fast ausnahmslos dieses Thema (vgl. Rameckers 1927, S. 3 ff., S. 142). Berühmt geworden ist etwa Heinrich Leopold Wagners Trauerspiel «Die Kindermörderin», erschienen und uraufgeführt 1776, das freilich – was ihm einen Plagiatsvorwurf einbringen sollte – Anleihen an Goethes fragmentarische Faust-Szenen macht, die Wagner anlässlich einer Lesung des Dichters kennengelernt hatte. Die Tragödie um Gretchen im «Faust» ist wohl auch die berühmteste literarische Auseinandersetzung um das Schicksal der Kindsmörderinnen geworden, wobei Wächtershäuser nachgewiesen hat, dass dem Dichter Goethe der Jurist und Staatsbeamte Goethe oft in die Quere kam und er sich tatsächlich an ein Todesurteil gegen die Kindsmörderin Johanna Höhn – noch 1783! – anschloss (vgl. Wächtershäuser 1973, S. 32 ff.). Schiller, um einen weiteren berühmten Weimarer zu nennen, verfasste 1781 ein 15-strophiges Gedicht unter dem Titel «Die Kindsmörderin» (Schiller [1781] 1980, S. 19 ff.). Die letzte lautet:

«Trauet nicht den Rosen eurer Jugend,  
Trauet, Schwestern Männerschwüren nie!  
Schönheit war die Falle meiner Tugend,  
Auf der Richtstatt hier verfluch ich sie!  
Zähren? Zähren in des Würgers Blicken?  
Schnell die Binde um mein Angesicht!  
Henker, kannst du keine Lilien knicken?  
Bleicher Henker, zittre nicht!»

Nebst der engagierten Teilnahme am Schicksal der Kindsmörderin, die als Opfer und nicht als Straftäterin gesehen wird, deutet Schillers Gedicht auf eine veränderte Bestrafung der Kindsmörderinnen hin. Das Strafmaß des Artikels 131 der Carolina hatte zwei mögliche Todesstrafen vorgesehen. Die eine griff auf frühere Strafformen zurück, nach welchen die Kindsmörderinnen lebendig begraben und anschliessend mit einem Pfahl durch das Herz getötet werden sollten, die andere, um die «verzweiflung zu verhüten», wollte die Frauen bloss noch ertränken. Freilich sollte diese zweite, als milder eingestufte Tötungsart nur in jenen Gegenden angewandt werden, in denen kaum Kindsmörderinnen vorkamen; würde sich jedoch das Verbrechen häufen, so musste «umb mehr forcht willen» entweder auf die alte Tötungsart zurückgegriffen werden oder, es sollten die Frauen vor dem Ertränken «mit glügenden zangen gerissen» werden – ganz nach dem «radt der rechtverständigen».⁷ Ob je und wie lange die Strafpraxis so gehandhabt wurde, oder ob schon bald die Tötung durch das Schwert erfolgt ist, wie bei Schiller, ist regional sehr verschieden. Wehrli jedenfalls behauptet – leider ohne Quellenangabe –, dass bald auch das Ertränken als zu brutal erkannt und seit Ende des 17. Jahrhunderts fast überall

durch das Schwert dem Leben der Kindsmörderin ein Ende gesetzt worden sei (Wehrli 1889, S. 36).

Sichtlich angeregt sowohl durch Beccaria und die grundsätzliche Strafrechtsdebatte als auch durch die öffentliche Anteilnahme um das Schicksal der Kindsmörderinnen, welche durch die Literatur des Sturm und Drangs ausgelöst worden war, rief der Mannheimer Regierungsrat und Richter am Oberappellationsgericht Ferdinand Adrian von Lamezan (1742–1817) 1780 eine Preisaufgabe aus, die nach Mitteln gegen den Kindsmord fragte. Lamezan war 1761 in den Staatsdienst getreten und beendete seine Laufbahn als Hofgerichtspräsident in Bamberg. Als Repräsentant der Aufklärungsbewegung zeichnete er sich durch eine humanistische und sozial-aktive Lebensgrundhaltung aus und stand im Kontakt mit literarischen und philosophischen Kreisen und berühmten Zeitgenossen.<sup>8</sup> Die Preisfrage beginnt denn auch ganz im Zeichen der reformatorischen und philanthropischen Aufklärungsbewegung: «Wenn es uns Ernst ist, dass wir da sagen, lasset uns Weltbürger seyn, uns lieben, und besser werden, Aufklärung in unsren Tagen verbreiten, und den Samen ausstreuen für künftige bessere Nachkommenschaft,...». Lamezan beschreibt die bisher gemachten Vorschläge zur Bekämpfung des Kindsmords und weist auf deren Unzulänglichkeit, auf deren Oberflächlichkeit («unphilosophisch») und auf deren Irreligiosität («gottlos») hin. Alle diese Vorschläge indes müssten untauglich bleiben, «oder es muss gezeigt werden, wie sie in der Anwendung geleitet werden könnten, um der menschlichen Gesellschaft auf der andern Seite nicht gefährlich und schädlich zu seyn. Wenn die Frage ist, welches sind die beste ausführbare Mittel dem Kindermorde Einhalt zu thun?»<sup>9</sup>

Die Virulenz des Themas zeigt sich an der grossen Anzahl der eingegangenen Antworten<sup>10</sup>, wobei nach dem Urteil von Krünitz 1786 die Quantität offenbar nicht der Qualität entsprach: «Wie viel leeres Stroh darunter, ohne Plan und Gedanken!»<sup>11</sup> Pestalozzis Untersuchung war nicht unter den eingegangenen Schriften, was angesichts seiner Gewinnchancen auf die 100 Dukaten Preisgeld schade war. Jedenfalls sind sich die Urteile – auch von Nicht-Pestalozzianern – einig; stellvertretend sei folgendes erwähnt: «Das zweifellos bedeutendste Ergebnis der Preisfrage Lamezans überhaupt ist Pestalozzis 1781 erschienene Schrift ‘Über Gesetzgebung und Kindermord’» (Wächtershäuser 1973, S. 48), auch wenn die Schrift tatsächlich erst 1783 erschienen ist.

Aufmerksam auf das Preisausschreiben ist Pestalozzi durch den Basler Rats-schreiber Isaak Iselin im Sommer oder Herbst 1780 gemacht worden. Dieser hatte durch einen Brief des Heidelberger Kirchenrats Johann Friedrich Mieg Lamezans Absichten erfahren<sup>12</sup> und womöglich Pestalozzi direkt informiert<sup>13</sup>. Pestalozzi nahm sich dieser Frage an, nicht ohne an das Preisgeld zu denken, war er doch nach dem doppelten Ruin in der Landwirtschaft und mit seiner Armenerziehungsanstalt in den siebziger Jahren ökonomisch in einer sehr heiklen Lage. Er besorgte sich Protokolle über Verhöre mit Kindsmörderinnen in Zürich, «um in diesem Fach practischer zu schreiben» (PSB III, S. 116). Das bedeutet, dass Pestalozzi – zunächst – Zürich als juristischen, sozialen und politischen Hintergrund nimmt, was für die Ausführungen indes von sekundärer Bedeutung ist. Bis Pfingsten 1781 hätte die Schrift eingereicht werden sollen, wobei Pestalozzi es vorgezogen hat, seine Untersuchung «nicht als

Preisschrift einzusenden, sonder wo möglich ... an einen Buchhendler zu verkauffen», weil er meinte, dass seine Ergebnisse «der allgemeinen Aufmerksamkeit» wert seien, und weil er so bald wie möglich Geld benötigte (PSB III, S. 110). Die Schrift erschien indes erst 1783 im Eigenverlag.<sup>14</sup>

Die Ausführlichkeit der Schrift wie auch ihr komplexer Aufbau bieten sich für verschiedene Fragestellungen und Zugänge der Interpretation an, allen voran für strafrechtstheoretische<sup>15</sup>, dann für (kriminal-)pädagogische<sup>16</sup> und für sexualtheoretische<sup>17</sup>. Diesen Ansätzen gegenüber hat Stadler betont, dass Pestalozzis Schrift «Elemente einer ganzen Philosophie der Ordnung» enthalte (Stadler, S. 303) und bedauert, dass Hans Barth in der einzigen grösseren Monographie zur politischen Philosophie Pestalozzis nicht ausführlicher darauf eingegangen ist. Bedauerlich mag man diesen Umstand deshalb nennen, weil Pestalozzi – wie er in einer Selbstreflexion erläutert – den engen Gegenstandsbezug aufgibt (vgl. PSW XI, S. 113f.) und sozialethische bzw. politisch-ethische Grundsätze<sup>18</sup> in bezug auf die Gesetzgebung thematisiert und damit die ethische Legitimation der Staatsgewalt problematisiert.

Der Erläuterung dieser Problematisierung aufgrund der konkreten Ausgangslage des Kindsmords und Pestalozzis Auseinandersetzung mit der Preisfrage ist dieser Artikel gewidmet. Die Schrift «Über Gesetzgebung und Kindermord» umfasst drei relativ selbständige Teile. Der erste und grösste Teil beantwortet die Preisfrage sowohl in einem engeren als auch in einem weiteren Sinn und wird hier in einem ersten Schritt dargestellt. Der zweite Teil beinhaltet die Auszüge aus den Verhörsprotokollen, die hier nicht näher zur Darstellung gelangen. Der dritte Teil<sup>19</sup> enthält Pestalozzis sozialethisches, durch Gesetze und Erziehung zu verwirklichendes Reformprogramm, das dem Staat den Auftrag der Verbrechensprävention zuweist. Dieser dritte Teil der Schrift soll in einem zweiten Schritt dargestellt werden. Im letzten und dritten Schritt soll Pestalozzis Legitimationskonzept der Staatsgewalt kritisch geprüft und in den Zusammenhang seiner eigenen geistigen Entwicklung eingebunden werden.

Um den quantitativen Rahmen dieses Artikels nicht zu sprengen, kann auf die ausführliche Analyse des komplexen inneren Aufbaus der Schrift, der Ausdruck von Pestalozzis «Kreisdenkform» (Wiesendanger 1963, S. 84) ist, nicht eingegangen werden – doch sei hierzu ausdrücklich auf die Arbeit Wiesendangers verwiesen.<sup>20</sup> Folgende terminologische Klärung sei zudem vorausgeschickt: Unter Kindsmord wird im weiteren und hier nicht gemeinten Sinn die Tötung der Kinder durch ihre Eltern verstanden, während das damals und hier diskutierte Phänomen enger die «Tötung eines unehelichen Kindes bald nach seiner Geburt durch die Mutter» (Wehrli 1889, S. 7) meint.

## 2. Pestalozzis Antwort auf die Preisfrage

### 2.1. Die Ursachen des Kindsmords

Pestalozzi beginnt seine Abhandlung sogleich mit der wichtigen Verschiebung des Blickwinkels vom strafrechtlichen Tatbestand auf die Ursachen des Kindsmords, ähnlich wie Schiller in seinem Gedicht. Die Ursachen erkennt Pesta-

lozzi – generell gesagt – im ungerechten politischen (gesetzgeberischen), sozialen und ökonomischen Umfeld der Frauen, welche die unehelich schwangeren Frauen derart zur Verzweiflung führe, dass ihnen für die Tat keine Urteilsfähigkeit<sup>21</sup> zugesprochen werden könne, was eine strafrechtliche Verfolgung obsolet mache. Folglich müssten die Bemühungen dahin gehen, die *Ursachen* zu erkennen und zu verhindern: «Vergebens fliesst das Blut deiner Kindermörderinnen Europa! Lass deine Herrscher aufheben die Ursache ihrer Verzweiflung, so wirst du ihre Kinder erretten». <sup>22</sup>

Den Hintergrund der Ursachenerörterung bilden die Straf- und Sittengesetze mit den Verboten der «Hurerey» (ausserehelicher Geschlechtsverkehr) und der vorehelichen Schwangerschaft, welche vom Ehegericht<sup>23</sup> mit Geldstrafe, und für mittellose Frauen mit Gefängnisstrafe geahndet wurden und soziale Ächtung nach sich zogen.<sup>24</sup> Pestalozzi zählt zunächst acht Gründe für den Kindsmord auf, wobei diese derart «unendlich unter sich verwebt» (PSW IX, S. 111) sind, dass der eine immer wieder auf den anderen verweist. Auf die wichtigsten vier sei hier eingegangen.

1. Den ersten Grund sieht Pestalozzi – wie schon Schiller in seinem Gedicht – im gebrochenen Heiratsversprechen junger Männer, weil diese durch die Verlobung sexuellen Kontakt zur Frau erschleichen würden. Eine entsprechende Klage auf Einhaltung des Eheversprechens der gesetzlich verpflichteten Verlobung beim Ehegericht sei, so Pestalozzi, für die Frauen deshalb fast sinnlos, weil die Gerichtspraxis zugunsten der Männer angelegt sei und entsprechende Anzeigen der Frauen als Phantasien betrachtet würden. Die Justiz, so Pestalozzi, verstösst indes gegen ihre ersten Pflichten, wenn sie «bey Klagen dieser Art zum Präjudiz der Mädchen schwach und gegen den Jüngling nachsichtig handelt» (PSW IX, S. 72).

2. Wage sich eine Frau dennoch vor Gericht, um sich und ihren Sexualpartner wegen dem vorehelichen Sexualverkehr anzuzeigen, folgt ein «Prozedere», welches «auf ihre systematische Ausplünderung durch Gerichtsinstanzen und privilegierte Schmarotzer aller Amtsstufen» hinausläuft (Stadler, S. 300), weil die Mitglieder des Ehegerichts unter anderem durch die Strafgebühren bezahlt wurden (Wirz 1794, 2. Teil, S. 12f.). Die Frauen aus der armen Unterschicht waren besonders hart betroffen, weil sie als Zahlungsunfähige ins Gefängnis mussten – womit ihre soziale und ökonomische Lage vollständig ruiniert war. Er dürfe, so Pestalozzi, fast nicht beschreiben, was mit den Frauen passiere, wenn sie in das Halseisen gestellt würden, zum Spott der Stadt die Strassen reinigen müssten, bis ihre Busse abbezahlt sei, und «eine Stunde lang [mit] Koth und Hüner-Eyer» (PSW IX, S. 14) beworfen würden.

3. Ein weiteres, zentrales Problem sieht Pestalozzi im Umstand, dass die mittellosen Menschen keine Erlaubnis hatten, zu heiraten (vgl. Wirz 1794, 2. Teil, S. 29f.), weil die Obrigkeit befürchtete, dass arme Menschen ihre Kinder nicht versorgen könnten und dem Bettel verfallen würden – und Bettel war ein Tatbestand, der in der Zwingli-Stadt nicht geduldet werden konnte (vgl. Wirz 1794, 1. Teil, S. 438 ff.). Das Eheverbot für Arme lief deshalb auf ein Sexualverbot hinaus, das aber im Gegensatz zum Eheverbot schwierig zu kontrollieren ist. Unehelich schwangere Frauen waren in der Unterschicht deshalb besonders zahlreich.

4. Besonders beklagt Pestalozzi den Umstand, dass die Eltern ob der «Schande» ihrer Tochter diese nicht im christlichen Sinne brüderlich behandeln, sondern verständnislos und unmenschlich. Dieser Umgang sei Ausdruck innerer Rohheit und stamme – und dabei weist Pestalozzi schon auf den grundsätzlicheren dritten Teil hin – von der fehlenden «Nationalbildung» ab, und diese hat ihren Ursprung wiederum im Vorbild des obrigkeitlichen Umgangs mit dem Volk (vgl. PSW IX, S. 95). Von den Nachbarn allgemein sei ebensowenig zu erwarten, da sich die «Landesehrbarkeit... nicht auf innere Reinigkeit des Herzens gründet», sondern eine Maske für die «heimliche Geniessungen der Wohllust» und die innere Härte ist (PSW IX, S. 100). Wo Mitmenschlichkeit gegenüber den unehelich Schwangeren fehle, da ist der Weg zur Verdeckung der Schwangerschaft und damit zum Kindsmord frei.

5. Alle aufgezählten und miteinander zusammenhängenden Ursachen führen also dazu, dass unverheiratete Frauen illegal schwanger werden und dann dem Gericht ihre verbotene Schwangerschaft nicht melden – womit sie ein weiteres Delikt begehen.<sup>25</sup> Weil aber Schwangerschaften im allgemeinen gut sichtbar sind und allen Aufsichtspersonen, aber auch «allen rechtschaffnen Leuten ernstlich anbefohlen» wurde, «die sich im Verdacht der Schwangerschaft» befindlichen Frauen dem Ehegericht zu melden (Wirz 1794, S. 82f.), folgte für die unehelich Schwangeren bis zur Geburt eine mehrmonatige Zeit der sozialen Isolation. «Die Verwirrung, die Beunruhigung, das Entsezen, die unmenschliche Verlassung, Verstossung und Vernachlässigung dieser Elenden, vor, während, und gerade nach ihrer Geburtsstund, ist in den weit meisten Fällen die entscheidende Quelle des Kindermords» (PSW IX, S. 106). Diesen Frauen unter diesen Umständen Urteilsfähigkeit zuzusprechen ist nach Pestalozzi sinnlos, sie handeln «immer mit einem Gefühl von Selbstverteidigung und Nothwehr» (PSW IX, S. 31) – und jede Bestrafung der Tat sei deshalb unangebracht.

## 2.2. Exkurs:

### *Von der Straftäterin zum Opfer mit Anspruch auf staatliche Hilfe*

Die Fokussierung des Blickwinkels auf die Frau als Opfer anstelle der Straftäterin hat Konsequenzen für den Handlungsbedarf des Staates: Er soll die Frauen nicht bestrafen, sondern ihnen helfen. Pestalozzi fordert – und hier ist er erstaunlich modern – für verlassene schwangere Frauen ein Sozialprogramm. Nach diesem sollen – hierarchisch zuoberst – ein zentrales und geheimes «Sittentribunal» und in den Provinzen einzelne Administrationen sich der Sache der schwangeren Frauen in juristischer Hinsicht annehmen (Überführung der jungen Männer, die unter dem Vorwand des Eheversprechens zum Sexualkontakt kamen, Beratungen usw.). In jedem Dorf sollten «Gewissensräte» unter Schweigepflicht Anlaufstelle für unehelich Schwangere sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass die Frauen an privaten, geheimgehaltenen Orten gut betreut gebären können. Für die Zeit der Niederkunft sollen ihnen Hebammen zur Seite stehen. Doch auch nach der Geburt bedürfen die alleinerziehenden Mütter der (finanziellen) Hilfe des Staates, und der wahre Staat hat auch alles

Interesse daran: «Für den Staat ist ein uneheliches Kind nur in so fern ein Schaden, als es nicht recht erzogen wird. – Für die Menschheit ist ein uneheliches Kind unzweydeutig ein Gewinnst, wenn es recht erzogen wird» (PSW IX, S. 52). Der Staat ist «Vater» der unehelichen Kinder (vgl. PSW IX, S. 39). Überdies sollten schwangere Frauen unter weiteren besonderen gesetzlichen Schutz gegenüber Dritten gestellt werden, so zum Beispiel mit dem Verbot der Wegweisung aus einer Herberge, mit dem Schutz vor Wegweisung aus einer fremden Gemeinde, mit der Verpflichtung der Väter für die ökonomische Versorgung der Frau und des Kindes unter Androhung harter Strafen, mit einem Kündigungsschutz und mit einer allgemeinen, gesetzlich verordneten Hilfspflicht (vgl. PSW IX, S. 106f.).

### 2.3. Politisch-pädagogisches Reformprogramm

Pestalozzi hätte sich mit diesen Erläuterungen zufrieden geben können. Erstens hat er die Schuld- und Straflosigkeit der Kindsmörderinnen plausibel gemacht, weil die Ursachenerörterung gezeigt hat, dass «conventionelle Nebenumstände» (PSW IX, S. 28) am Kindsmord schuld sind und nicht «das Mädchen», das «in Beziehung auf den Staat nichts anders [tut], als dass es sucht, kinderlos zu bleiben, weil der Staat will, dass es kinderlos sey, und ihm drohet, weil es nicht kinderlos ist» (PSW IX, S. 29). Zweitens hat Pestalozzi den Staat zum sozialen Handeln verpflichtet, indem er gezeigt hat, dass durch Hilfeleistung an die nicht verheirateten schwangeren Frauen und Mütter weder die Sittlichkeit des Volks noch die Glückseligkeit der Gesellschaft leide, wie das oft befürchtet wurde, und drittens hat er konsequenterweise noch gefordert, die «Unzuchtsgesetze» abzuschaffen. Diese sind seiner Meinung nach zwar einem echten kirchlichen Geist entsprungen, der aber zwischenzeitlich durch die Geistlichkeit selber längst zerstört worden sei, was daher diese Gesetze unzeitgemäß mache.<sup>26</sup>

Gerade aber seine Auseinandersetzung mit den Gesetzen hat Pestalozzi immer tiefer zu einem umfassenden, politisch-pädagogischen Reformprogramm geführt, weil es für ihn evident war, dass Kindsmord nicht ein strafrechtliches Problem, sondern Ausdruck einer grundsätzlich falschen Politik sei, unter der eine ganze Klasse von Menschen – die mittellosen Frauen aus der Unterschicht – zu leiden habe. Diese sozialkritische Erkenntnis führt Pestalozzi – noch im ersten Teil der Schrift – zu einer fundamentalen Kritik der Politik.

Zunächst bestimmt Pestalozzi das Verhältnis von Politik und Moral so, dass der Staat kein Recht hat, von den Bürgern Moral zu verlangen, selber aber die Pflicht hat, diese zu fördern. Es könne also in bezug auf die Sexualität weder im Aufgabenbereich des Staates liegen, sexuelle Kontakte zwischen unverheirateten Menschen zu verbieten, noch könne er fordern, dass die jungen unverheirateten Frauen seinetwegen nicht schwanger werden sollen. Das Problem der «Hurerey» sei nicht strafrechtlich zu lösen, sondern durch eine präventiv wirkende Tugend: «Ich ... meyne, der Staat müsse freylich die Reinigkeit der Sitten begünstigen und beschüzen, aber nicht durch Hinterung des befruchtenden

Beyschlafs bey Leuthen, die geil sind, sonder durch allgemeine Emporbildung der Nation zu den edlern und höhern Gesinnungen, die immer nur eine Folge einer stillen ausgebildeten häuslichen Weisheit sind» (PSW IX, S. 30). Moralelle und bürgerliche Bildung als die präventive Aufgabe des Staates – «Aber dann Punktum! Der Staat darf seine Saiten gar nicht so hoch spannen, als der Sittenlehrer, und am wenigsten als der christliche Sittenlehrer» (PSW IX, S. 31).

Pestalozzi orientiert seine politischen Grundsätze ganz an der menschlichen Natur und seinem Glauben an den göttlichen Kern im Menschen. Der strafrechtliche Fundamentalsatz, dass «... nicht die Strafen der Verbrechen, sondern vielmehr die Bildung der Menschen zum Guten, ... das ist, was das Land im allgemeinen vor Greuelthaten bewahret» (PSW IX, S. 20), findet seinen Ankerpunkt «tief im Innern der menschlichen Natur» (PSW IX, S. 36). Das Ziel der Politik sieht er – entgegen der Orientierung an der Staatsräson – gut aristotelisch in der Eudämonie der Menschen. «Die menschliche Glückseligkeit, dieser ewige innere Endzwek aller Gesetzgebung, fordert die Veredlung aller Grundtrieben, Grundlagen und Kräften der Menschheit» (PSW IX, S. 21)<sup>27</sup>. Die Politik erhält ihren Sinn im Telos der menschlichen Natur und damit eine grundsätzliche pädagogische Dimension.

Die Ausbildung der menschlichen Grundanlagen zum Guten meint zweierlei. Erstens negativ die Vermeidung jeglicher Ungerechtigkeitsgefühle im Volk, weil «das Gefühl Unrecht zu leiden verderbt mehr als alles in der Welt den Menschen» (PSW IX, S. 22) und zweitens positiv die «Aufmerksamkeit auf die wahren Bedürfnisse der Menschheit, ... das sanfte väterliche Einlenken euerer Forderungen in das Gefühl des Menschenherzens, das in jeder Brust schlägt; – das ist, was zur Bildung eures Volks, welches ihr immer mehr leiten, als richten sollet; – euerer Strafgesetzgebung vorgehen soll» (PSW IX, S. 22). Weil «jede gute Gesetzgebung den Realbedürfnissen des Menschen genugthun» muss (PSW IX, S. 35) – und damit meint Pestalozzi auch den Geschlechtsverkehr –, sind Heiratsverbote und damit der «Unfruchtbarkeitszwang» (PSW IX, S. 49) für mittellose Leute Gesetze, die der menschlichen Natur nicht entsprechen und so direkt zum Kindsmord führen, staatlich verschuldet durch eine sinnlose Gesetzgebung. Pestalozzi nennt dies «Staatskindermord» (PSW IX, S. 49). Anstatt einem befürchteten Bettel mit Strafgesetzen zu begegnen sollte der Staat viel eher die ökonomische Kraft im Sinne einer Berufsbildung der Menschen befördern.

Diese Pädagogisierung betrifft aber nicht nur die Sexualität oder die Ökonomie, sondern die gesamte Palette strafrechtlicher Tatbestände: «Die Folgen der geschehenen Verbrechen im Verbrecher selbst auszulöschen, soll um so mehr ein wesentliches Ziel des Gesetzgebers seyn, als die bürgerliche Genugthuung, um welcher willen er den Verbrechern eine Strafe auflegt» (PSW IX, S. 104). Pestalozzi wendet sich damit gegen eine Kanonisierung der alttestamentarischen Strafidee der Vergeltung und sieht das Ziel in der Resozialisation: *Sie ist die Genugtuung, die der Verbrecher dem Staat schuldet. Die «sittliche Besserung, und die daraus fliessende Hoffnung seiner bürgerlichen Wiederherstellung» ist der Sinn der Strafe, die «mit Behutsamkeit, Schonung, mehr bildend, hütend, und im Geheim zurecht weisend, als öffentlich bestrafend zu*

Werk zu gehen» (PSW IX, S. 104) soll. Gedanken, die auch heute noch von einem Strafrechtstheoretiker wie Peter Noll vertreten werden.<sup>28</sup>

Die Sexualität und damit der voreheliche Geschlechtsverkehr gehört aber nicht vor die Justiz, sondern vor das Ehegericht. Dieses sollte aber keine Bestrafungsinstanz sein, sondern die ethisch-pädagogische Aufgabe erfüllen, das Gute menschlich zu fördern, anstatt Menschen öffentlich zu kränken (vgl. PSW IX, S. 72). Pestalozzi fordert zwar nicht gerade eine Frauenquote in der Legislative dieses Ehegerichts, macht sich aber «kein Bedenken, hier im gemeinen Menschenton beyzufügen, wenn die Compilateurs der Codices, die uns richten, sich in diesem Fach mehr mit Weibern besprachet hätten, wir wären solider bedient» (PSW IX, S. 77).<sup>29</sup>

### 3. Die ethische Legitimation der Staatsgewalt

Pestalozzi ist sich bewusst, dass er mit dem Rekurs auf den politischen Auftrag der Tugendförderung den eigentlichen Gegenstandsbezug überschritten hat: «Aber man wird mir hier einwerfen, es sei eigentlich iezt nicht die Frage von allgemeinen Beförderungsmitteln der Sittlichkeit, sonder von eigentlich und bestimmten Hilfsmitteln, um dem Kindermord ein abhelfliches Mass zu schaffen» (PSW IX, S. 113 f.). Das mag ein inhaltlicher Grund dafür gewesen sein, die Schrift nicht als Antwort auf die Preisaufgabe einzureichen, sondern daran weiterzuarbeiten. An den ersten Teil reiht er unter dem Titel «Nubes Testium» Auszüge aus den Protokollen der Verhöre mit Kindsmörderinnen<sup>30</sup>, deren Stellenwert umstritten ist. Mit Sicherheit will Pestalozzi mit dem Einschub die Sensibilität der Lesenden erhöhen, den Weg von der engeren Behandlung des Gegenstandes in die grundsätzlicheren Reflexionen im dritten Teil mitzuvollziehen. Weil Pestalozzi entscheidende Teile dieser Erörterung bereits im ersten Teil ausgeführt hat, die hier dargestellt wurden, kann sich die Darstellung des dritten Teils verhältnismässig kurz ausnehmen.

Pestalozzi beginnt diesen dritten Teil mit dem bezeichnenden Titel «Vorschritt zu einem grössern und noch entfernteren Ideal»<sup>31</sup> in welchem christliche Ethik, Politik und Pädagogik, wie sie am Ende des ersten Teils angesprochen wurden, verschmolzen werden. Dieses Ideal wird nun durch einen Fürsten repräsentiert, der seine Gesetzgebung «im Ganzen den wesentlichsten Bedürfnissen der menschlichen Natur» anpasst und mit der Ausbildung und Veredlung der guten Anlagen die menschliche Glückseligkeit fördert und so das Laster verhindert: «das ist der oberste Endzwek seiner Gesezgebung» (PSW IX, S. 131). Drei fundamentale Grundsätze leiten ihn: Erstens hält Pestalozzi fest, dass sämtliche Genüsse und die Befriedigung der Realbedürfnisse ohne Liebe zu Gott und zum Nächsten nicht der wahren Glückseligkeit nützten, zweitens würde menschliches Leiden in der Liebe zu Gott nicht verderbend wirken, sondern die inneren Kräfte stärken, und drittens sei die Liebe zu Gott und zum Nächsten ein unumgängliches Naturbedürfnis, das am ehesten im glücklichen Familienleben entfaltet und befriedigt werde. Aus diesen Grundsätzen folgert Pestalozzi die Aufgabe des Gesetzgebers, die Naturbahn der Liebesentwicklung zur Liebe Gottes und des Nächsten im Familienzusammenhang zu fördern.

Pestalozzi argumentiert im folgenden am konkreten Beispiel. Hier zeigt sich deutlich, dass er einerseits die realen sozialen und politischen Strukturverhältnisse des Absolutismus übernimmt – diese verglichen zu den Schweizer Verhältnissen sogar noch verstärkt – aber andererseits ganz entgegen der politisch-philosophischen Grundlegung des Absolutismus sozialethisch argumentiert. Auf den Hintergrund dieser widersprüchlichen Ausgangslage wird im vierten Abschnitt eingegangen – hier die einzelnen Ausführungen.

Konkret fängt der ideale Fürst seine Aufgabe auf der einen Seite restriktiv «bey den höhern Ständen an. – Er setzt feste und starke Gränzen den ausschweifenden Sitten der Edeln, der Krieger, und ihrer bürgerlichen Affen», dann aber auch den Gesellen, Bürgersöhnen und insbesondere den «Ausschweifungen... des Akademiewesens» (PSW IX, S. 137). Auf der anderen, pädagogischen Seite muss das Werk schon «bey den ersten Stuppen des menschlichen Alters» beginnen (PSW IX, S. 138). Dabei geht es nicht primär um gute Schulen, die im wesentlichen als Berufsbildung gedacht sind, sondern um die früheste elterliche Erziehung, in welcher die Weichen für ein stilles, frommes und tugendhaftes Leben gelegt werden. In sexueller Hinsicht fordert er eine Verzögerung der Entwicklung des Geschlechtstriebes durch Spiele, harte Arbeit und natürliches Vorbild der Eltern. Der Sohn der Mutter, die sich beim Stillen des Säuglings in eine Kammer sperrt, um ihre Brust zu verdecken, «zahlt frühe die Kammerjungfer für die Öfnung des Mieders, siehet die Brüst einer Hure, und ist verloren» (PSW IX, S. 143). Die besonders gefährdeten Dienstmädchen sollen durch «erfahrne und erlauchte Männer» (PSW IX, S. 142), die als Vaterfiguren über sie wachen, bei ihrer Arbeit begleitet werden.

Im Rückgriff auf die Anthropologie erkennt Pestalozzi im heranwachsenden Menschen ein Streben, «Unabhängigkeit und Freyheit» zu entwickeln (PSW IX, S. 148) und formuliert die für die politische Philosophie und Pädagogik so wichtige Tatsache des Selbstgefühls der Anlagen, der Kräfte und der Rechte des Menschen. In diesem Zusammenhang fordert er die «Aufhebung der Leibeigenschaft», damit – als unabdingbare Voraussetzung jeglicher Bildung der Menschen zur «Nationalsittlichkeit» – «das Gefühl der innern Würde und Hohheit unsrer Natur» nicht zerstört werde (PSW IX, S. 152).

Als Kontrast zu diesem Ideal beschreibt Pestalozzi den gegenwärtigen Zustand der Politik und des Staates. Dieser sei durch eine unselige Gier nach Reichtum und sozialem Ansehen, aber auch durch unvernünftige Aufwendungen für den Prunk des Staates geprägt.<sup>32</sup> Die «Staatseitelkeiten» – auf Kosten des Volkes – hätten zur erbärmlichsten Vetternwirtschaft geführt. In dieser durch Egoismus, Materialismus und Korruption geprägten Staatsführung sieht Pestalozzi «die wahre Quelle des Elends unsers Volks und seiner Verbrechen» – und den Verbrechen Einhalt tun zu wollen, heisst, die «Macht, in deren Hand der gesetzgeberische Wille gelegt ist» (PSW IX, S. 157), innerlich zu veredeln. «Ohne innere Veredlung der höhern Ständen, und ohne aussere gute Hausordnung der Höfen und der Personen, welche den Willen und die Macht des Gesetzgebers in ihrer Hand haben, hat keine ernste Aufmerksamkeit auf die erste Bedürfnisse der Menschheit, folglich keine wahre Befriedigung derselben statt» (PSW IX, S. 157f.), – und jegliche Reform ist bloss Scheinreform.

Pestalozzi kommt zu folgendem Schluss: «Die Ausbildung des gemeinen Manns zu der frommen Weisheit eines reinen und glücklichen Hauslebens, ist das einzige Mittel, den Verbrechen des Volks Innhalt zu thun – Diese aber ist nur durch die innere Veredlung der höhern Ständen und der Macht, in deren Hand der gesezgeberische Wille gelegt ist, zu erzielen möglich» (PSW IX, S. 181).<sup>33</sup>

#### **4. Ausblick: «Über Gesetzgebung und Kindermord» als Ringen um eine Sozialphilosophie**

«Über Gesetzgebung und Kindermord» ist nicht nur deshalb eine höchst interessante Schrift, weil sie einerseits modern anmutende und andererseits wieder restaurative Momente in sich aufnimmt und mit der ethischen Legitimation der Staatsgewalt ein permanentes Thema der politischen Philosophie problematisiert, sondern auch, weil sie Pestalozzis Ringen um eine Sozialphilosophie wie keine andere (gedruckte) Frühschrift enthüllt. Politisch modern oder progressiv – selbst wenn Pestalozzi damit auf die alte Tradition eines ethischen Politikbegriffes zurückgreift – sind dabei gewiss die Ausführungen über die ethische Pflicht der Politik sozial Benachteiligten gegenüber, die sich nicht auf ein Minimum an ökonomischer Versorgung beschränkt, sondern im Waisen, in der Witwe und im unehelichen Kind, aber auch im Verbrecher einen Menschen sehen, den es in seinem Selbstgefühl zu stärken und im vollen Umfang zu integrieren gilt. Das bedingt Reformen in der gesamten sozialen Struktur – man könnte fast von einem kritisch-emanzipatorischen Ansatz sprechen. Damit hängt sowohl die Überwindung eines auf Sühne abzielenden Strafgesetzes zusammen als auch die pädagogische Aufgabe der Politik.

Pestalozzi sieht nun den Weg der Verwirklichung seiner Reform nicht in einer neuen Verfassung im Sinne eines Rousseauschen «Contrat social», durch welchen die Regierung demokratisch legitimiert wäre, und schon gar nicht in einem liberal-demokratischen Konzept eines Staates, in welchem die selbständigen Bürger für ihr ökonomisches, moralisches und politisches Schicksal allein auf sich gestellt sind. Er weiss zwar, dass die «oberen Stände» sich durch Egoismus, Materialismus und Korruption auszeichnen – und trotzdem vertraut er für die Reformen dem «wahren» Adel, den er in einer überdimensionierten Fürstfigur findet, wie sie schon im Volksroman «Lienhard und Gertrud» in der Person Arners gezeichnet ist<sup>34</sup>, einer politisch-moralischen Führerfigur, die sich väterlich dem Volk zuwendet und dessen «Ehrenfestigkeit» und Sitten hütet. In einer pathetischen Metapher sieht Pestalozzi seinen Idealfürsten als Hirten der Menschen, «aber auch hier ist sein Hüten nicht Herrscherhut, welche die Menschheit nicht bildet; nein, das Hüten meines Gesezgebers ist das muntere Hüten eines Hirten, der seinen Schaafen auf der sanftesten Flöte vorspielt». Diese Szene spitzt sich zu, denn wenn der Hirte mit dem Flötenspielen einhält, «drängen sie sich enger an ihn, läken ihm seine Hand und Stab, und Flöte und Aaser. Mein Gesezgeber sizet mitten unter seinem Volk, wie mein Schäfer, und singt ihm Lieder» (PSW IX, S. 153). Dieser Zentralisierung und Hierarchisierung der politisch-moralischen Instanz auf eine oberste poli-

tische Person entspricht konsequenterweise die politisch-moralische Irrelevanz des Volks, das als Schafherde gesehen wird – ein krasser Widerspruch zum geforderten Selbstgefühl der Rechte im Zusammenhang mit Freiheit und Selbständigkeit, die Pestalozzi in dieser Schrift ebenfalls anstrebt.

In diesem Widerspruch kommt die Konkurrenz zweier Konzepte von Sozialphilosophie zum Vorschein, die man mit Tönnies «Gemeinschaft» und «Gesellschaft»<sup>35</sup> benennen kann. Im ersten und durchaus dominierenden Konzept wird ein familienähnliches Modell menschlichen Zusammenlebens gesehen, in welchem die einzelnen aufgehoben sind und ihr zwischenmenschliches Verhalten horizontal durch Sitten und vertikal durch einen Fürst-Vater reguliert wird. Das zweite Konzept weist auf eine differenzierte Sozialstruktur mit freien und selbständigen, insbesondere durch Rechtsverhältnisse integrierte Menschen hin. Aber das sind erst Hinweise. Pestalozzi versteht Freiheit und Selbständigkeit zu dieser Zeit primär in bezug auf die Ökonomie und findet im Begriff des «Realbedürfnisses» deren anthropologische Begründung. Die Pädagogik, die aufgrund der sozialen (und ökonomischen) Veränderungen primäre Aufgabe des Staates wird, zielt nebst der Notwendigkeit einer geordneten Berufsbildung auf die Moral, aber nicht auf eine individuelle Moral, sondern auf eine soziale Moral, auf die Sitten. Pestalozzi kennt also zu diesem Zeitpunkt bloss die eine Seite des Moralbegriffs, den sozial-integrativen; der individuell-kritische ist ihm (noch) unbekannt. Die Pädagogik ist dementsprechend primär Sozialpädagogik und (noch) nicht Individualpädagogik.<sup>36</sup> Wäre die starke Anlehnung an die Führerfigur nicht, so könnte man Pestalozzi mit seinem Versuch, Gesetzgebung und Sitten, bzw. die rechtliche und ethische Integration der Menschen zu vereinigen, als Kommunitaristen – um eine moderne Debatte anzusprechen – bezeichnen. Diesen Begriff gilt es indes auf seine späteren Modelle von politischer bzw. sozialer Philosophie zu untersuchen.

Pestalozzi sieht die Verwirklichung der Reformen (noch) nicht in einer durch gebildete Individuen geprägten demokratischen Gesellschaft, die ihre Reform selber durchführen könnte, weil er erstens der Masse gundsätzlich nicht traut, zweitens aufgrund des Bildungsdefizits im Volk keine Grundlage sieht und drittens noch keine Individualethik entwickelt hat. Er wird, ausgehend vom sozialen Problem des Verbrechens (und des Eigentums), zunächst noch Jahre um die Ablösung des Gemeinschaftskonzeptes durch das Konzept der Gesellschaft ringen müssen; ein Vorgang, der freilich nicht nur in Pestalozzis Denken stattfindet, sondern realgeschichtlich in der Französischen Revolution ihren prägnantesten Ausdruck findet.<sup>37</sup> Erst mit dieser sozialphilosophischen Entscheidung werden Individualität, Individualethik und eine Individualpädagogik Gegenstand von Pestalozzis Denken. «Über Gesetzgebung und Kindermord» darf aber als die Schrift betrachtet werden, in der anhand der Erörterung des sozialen Phänomens des Kindsmords diese Entwicklung Pestalozzis zum ersten Mal sichtbar wird.

## Notes

- <sup>1</sup> Johann Heinrich Pestalozzi: «Über Gesetzgebung und Kindermord». Geschrieben 1780, herausgegeben 1783. In: Artur Buchenau, Eduard Spranger, Hans Stettbacher (Hrsg.), Pestalozzis Sämtliche Werke, Kritische Ausgabe, Berlin und Leipzig 1927ff. Band IX, S. 1–181. Wird zitiert als PSW IX, S. 1–181. Die Brieffreie Pestalozzis, Zürich 1946 ff., wird mit PSB zitiert.
- <sup>2</sup> Vgl. Im Hof 1993, S. 162. Zur besonderen Stellung des Kindsmords in der «Carolina» wie auch der Vorgeschichte des Kindsmords in juristischer Hinsicht vgl. Handke 1937, S. 2–26, insbesondere S. 15–26.
- <sup>3</sup> Inwiefern man Macchiavellis «Principe» als Hauptwerk betrachten darf und damit als erste legitimierende Begründung für einen absoluten Staat, ist umstritten, hat doch Macchiavelli selbst dieses Werk als «Phantastereien» bezeichnet. Immerhin erfährt mit Macchiavelli der bis dahin auf Aristoteles zurückgehende inhaltlich-ethische Politikbegriff, der auf das Gemeinwohl gerichtet ist, einen konkurrierenden Neuansatz, der mit dem alten bis in die Gegenwart wirkt: Dieser neue Politikbegriff orientiert sich an der Machtergreifung und -erhaltung in Absehung jeglicher Moral unter dem Oberbegriff der Staatsräson. Hobbes' Werk mit seiner gegenüber Aristoteles völlig neuen Anthropologie und neuen Methode in Absehung der metaphysisch begründeten Teleologie ist für die philosophische und moralische Begründung des Absolutismus wohl als bedeutsamer einzustufen. Entscheidend ist, dass im 18. Jahrhundert das im Absolutismus dominierende Politikverständnis der Staatsräson durch inhaltlich-moralische Forderungen der Aufklärungsbewegung bzw. durch die Träger der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft selber wieder konkurriert wird. Vgl. Mittermaier 1990, S. 287–301; Sellin 1978, S. 789–874, insbesondere S. 808 ff.; Koselleck 1992<sup>7</sup>, S. 18–32, insbesondere S. 22ff. und S. 29 ff. Eine prägnante Stelle für den geschützten Innenraum des Menschen in Hobbes Staatsphilosophie findet sich im 40. Kapitel des «Leviathan»: «Was das innere Denken und den inneren Glauben der Menschen betrifft, die die menschlichen Herrscher nicht erkennen können ..., so sind sie weder freiwillig noch die Wirkung von Gesetzen, sondern die Wirkung des unerforschlichen Willens und der Macht Gottes, und fallen folglich unter keine Verpflichtung», Hobbes (1651) 1966, S. 360.
- <sup>4</sup> Vgl. Koselleck 1992<sup>7</sup>, S. 41 und S. 49–103. Zu den Trägern der Aufklärung, den Sozialtaten, siehe auch Im Hof 1993, S. 95–138.
- <sup>5</sup> Die erste Übersetzung war ebenfalls 1765 in französischer Sprache erschienen, welche ihrerseits als Vorlage für eine weitere deutsche Übersetzung diente, die 1766 in Hamburg erschien. 1767, also wiederum nur ein Jahr später, erschien bereits die dritte Übersetzung in Ulm. Vgl. Esselborn 1905, S. 28 ff.
- <sup>6</sup> Im Hof 1993, S. 163. Freilich sollte man nach Im Hof den Begriff «revolutionär» im Vergleich zum Begriff «reformerisch» bis etwa 1770 nicht zu stark unterscheiden, beide zielen auf gewaltlose Veränderung, vgl. S. 140f.
- <sup>7</sup> Vgl. den gesamten Text bei Wehrli 1889, S. 28, Anmerkung.
- <sup>8</sup> Vgl. Hoof 1987, S. 270f. Zur Person Lamezans gibt ein anonym erschienener Nekrolog weitere Auskunft, erschienen am 31. Januar 1818 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, abgedruckt in den «Mannheimer Geschichtsblätter», Heft XXVI (1925); und Sudhof 1957, S. 30ff.
- <sup>9</sup> In: Ephemeriden der Menschheit, Hrsg. Iselin, Isaak, November 1780, S. 610ff. Der Text wurde ein paar Monate früher in den «Rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit» 1780, 2. Band, S. 84, erstmals veröffentlicht. Abgedruckt ist diese Originalfassung, die kaum von jener Iselins abweicht, sprachlich aber etwas korrekter abgefasst ist, in Hoof 1987, S. 271 f.

- <sup>10</sup> Die meisten Quellen sprechen von rund 200 eingegangenen Antworten, vgl. etwa Brauneck 1936, S. 42. Die neueren Arbeiten wie die von Hoof nehmen gegen 400 Beiträge an, wobei er zugibt, dass die genaue Zahl nicht eruiert werden kann, so lange der Nachlass Lamezans nicht zugänglich ist (Hoof 1987, S. 272 und S. 552). Krünitz (1786, S. 767) spricht von «beynahe 400 Abhandlungen» und Wächtershäuser stützt sich auf diese Angabe, während Rameckers, mit dem Verweis auf Angaben aus der «Allgemeinen deutschen Bibliothek» sogar von über 400 Arbeiten spricht (Rameckers 1917, S. 83).
- <sup>11</sup> Krünitz 1786, S. 768. Krünitz gibt in der Folge eine Zusammenfassung der Preis-schriften wieder, die Wächtershäuser übernimmt (Wächtershäuser 1793, vgl. S. 36ff.). Rameckers gibt eine Zusammenfassung der drei preisgekrönten Schriften (1927, S. 84ff.), und Schwarz behandelt auf S. 155–208 24 ausgewählte Schriften (Schwarz 1935).
- <sup>12</sup> Datiert vom 14. Juli 1780, vgl. Keller 1884, S. 191f.
- <sup>13</sup> Die Briefe Iselins an Pestalozzi sind nicht mehr erhalten, so dass diese These nicht erhärtet werden kann. Spätestens durch die im November erschienene Nummer von Iselins Ephemeriden (s.o.) hat Pestalozzi vom Preisausschreiben erfahren.
- <sup>14</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. Walter Guyers textkritische Einleitung zu «Über Gesetzgebung und Kindermord» (Guyer 1930).
- <sup>15</sup> Etwa Brauneck 1936.
- <sup>16</sup> Insbesondere Wiesendanger 1963.
- <sup>17</sup> Insbesondere Hoof 1987.
- <sup>18</sup> Sozialethik und politische Ethik, bzw. Sozialphilosophie und politische Philosophie werden synonym verstanden, was zumindest im 17. und 18. Jahrhundert sinnvoll ist, aber auch heute noch vertreten wird, vgl. etwa Hartmann 1981, S. 9. Für das 17. und 18. Jahrhundert gilt diese Gleichsetzung deshalb, weil noch nicht deutlich zwischen Staat und Gesellschaft unterschieden wird, vgl. etwa Angermann 1976. Erst mit Hegels Rechtsphilosophie wird die Trennung systematisiert, vgl. Hartmann 1981, S. 241ff.
- <sup>19</sup> 1. Teil: PSW IX, S. 1–115; 2. Teil: PSW IX, S. 116–131; 3. Teil: PSW IX, S. 131–181.
- <sup>20</sup> Wiesendanger 1963, S. 85–98 und tabellarisch auf S. 230–239.
- <sup>21</sup> Die Voraussetzung der willentlichen Freiheit aufgrund der Umstände ist bei diesen Frauen nach Pestalozzi nicht gegeben, so dass sie keine Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können. Diese Argumentation Pestalozzis liegt durchaus im Trend des sich anbahnenden Liberalismus. Kant hat mit dem Begriff der Imputabilität die Bedeutung der willentlichen Freiheit für die Verantwortlichkeit menschlichen Handelns 1781 philosophisch begründet, vgl. Kant (1781) 1956, S. 448.
- <sup>22</sup> PSW IX, S. 8 (Sperrung DT). Pestalozzi spricht fälschlicherweise durchwegs von «Kindermord» anstelle von «Kindsmord».
- <sup>23</sup> Das Ehegericht wurde im Kanton Zürich nach der Reformation «durch eine neu geordnete Comite geistlicher und weltlicher Richter» verwaltet. Vgl. Wirz 1794, 2. Teil, S. 3.
- <sup>24</sup> Vgl. Wirz 1794, 2. Teil, S. 67–102, insbesondere S. 75–82.
- <sup>25</sup> Die Frauen mussten innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen ihre Schwangerschaft dem Ehegericht melden. Vgl. Wirz 1794, 2. Teil, S. 76.
- <sup>26</sup> «Aber die Priester des Landes sind dieses nicht mehr – Sie sind gesunken, zu Gelehrten vom Volk nicht verstandenen Predigern – und zum Spott der armseligsten niedersten Laune eines jeden verworfenen Fürstenknechts und Reichen.» PSW VIII, S. 364.
- <sup>27</sup> Vgl. zum ganzen Gedankengang PSW IX, S. 20f. und S. 149f.
- <sup>28</sup> Noll 1981, S. 7. Für Pestalozzis weiterführende Gedanken vgl. Arners Gutachten, PSW VIII, S. 135–167.

- <sup>29</sup> Diese feministische oder vielmehr sozialethische Sicht wird durch eine gestrichene Stelle im Manuskript, die Pestalozzi in seinem eigenen Wochenblatt im Dezember 1782 veröffentlicht, bestärkt: «Männer haben in den rohesten Zeiten die Aussezung der Kinder, die an ihren Mord grenzt, erlaubt. – Priester haben auf geweihten Altären Kinder dem Feuer geopfert. – Könige haben neugebohrne Kinder verhasster Völker zum Tod bestimmt. (...) Die ägyptischen Hebammen wagten ihr Leben und trotzen dem Befehl des Fürsten – und retteten Israels Kinder – (...) So überwiegend vorzüglich ist die Kinderliebe – im weiblichen Geschlecht – vor dem männlichen – und Europa – enthauptet Schaaren Elende, die sie Kindermörderinnen heisset, und der Namen des männlichen Kindermörders ist in den Akten unserer Zeitjustiz unbekannt.» PSW VIII, S. 358.
- <sup>30</sup> Zur quellenkritischen Würdigung von Pestalozzis «historischer Forschungsmethode» vgl. Hoof 1987, S. 226–239.
- <sup>31</sup> PSW IX, S. 131–138, eigentlich passt der Titel für den ganzen dritten Teil.
- <sup>32</sup> Diese Argumentation zeigt an, dass wichtige Stellen zumindest des dritten Teils der Schrift wohl erst 1782 oder 1783 geschrieben worden sind, als Pestalozzi längst nicht mehr nur die Schweiz im Blickfeld hatte, sondern bereits das absolutistische Ausland. Dies wird auch an der Idealfigur des Fürsten deutlich, der auf die verfassungsmässigen Grundlagen Zürichs nicht anzuwenden ist. Aufgrund der vorliegenden Quellenlage, d.h. des fehlenden Manuskripts, ist indes der Meinung Guyers beizupflchten, dass eine verlässliche gedankliche Entwicklung Pestalozzis von der ersten Fassung 1781 bis zur Druckfassung nachzukonstruieren wohl kaum statthaft ist (vgl. Guyer 1930, S. 477). Ob Pestalozzi später bloss neue Stellen eingefügt hat (vgl. Guyer 1930, S. 476), ist allerdings fraglich. Die Frage nach einer Umarbeitung der Schrift, die – als erste Fassung – schon früh fertig war (vgl. Brief an Iselin vom 13. Februar 1781, PSB III, S. 110), und als zweite Fassung schon ein paar Monate später (vgl. Brief an Iselin vom 22. August 1781, PSB III, S. 123), kann nur unter Berücksichtigung sämtlicher Publikationen aus der Zeitspanne 1780–1783 zu beantworten gesucht werden – ich denke hier insbesondere an die Mémoire-Literatur zur Strafrechtsproblemataik und zur Gesellschaftlichkeit des Menschen 1782/83 (vgl. PSW IX).
- <sup>33</sup> PSW IX, S. 181. «möglich» ist im Original nicht gesperrt, sondern fett gedruckt.
- <sup>34</sup> Lienhard und Gertrud, 1. Fassung, Teile 1–4, 1781–1787. PSW II und III. Es ist kein Zufall, dass Arner im vierten Teil des Romans (geschrieben ca. 1785/86) angesichts der Überlastung todkrank wird.
- <sup>35</sup> Tönnies [1887] 1991<sup>3</sup>, S. 3f., 34f., 216f. Es sei auf die Gefahr der normativen Unterscheidung beider Grundbegriffe menschlicher Koexistenz bei Tönnies hingewiesen. Vgl. auch Riedel 1974, Spalte 239–243; Riedel 1992<sup>3</sup>, S. 801–862; Kaupp 1974, Spalte 459–465.
- <sup>36</sup> Vgl. Tröhler 1996.
- <sup>37</sup> Pestalozzi denkt in der Zeit der Schrift sozial primär gemeinschaftlich und politisch im Stil des «aufgeklärten Absolutismus», wie er in den achziger Jahren insbesondere in Frankreich, Preussen und in Österreich angestrebt wurde. Wie sehr dieses Modell väterlicher Regierung zu dem sich durchsetzenden modernen Modell der bürgerlichen Gesellschaft kontrastiert, das sich ebenfalls in einigen Gedanken Pestalozzis schon manifestiert, vermag Kant – im Lichte seiner Moralphilosophie – als Vordenker des Liberalismus und als öffentlicher Vertreter der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft zu zeigen: «Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d.i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloss passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloss von dem Urteile des Staatsoberhaupts, und, dass dieser es auch wolle, bloss von seiner Güttigkeit zu erwar-

ten: ist der grösste denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt). Nicht eine väterliche, sondern eine vaterländische Regierung (imperium, non paternale, sed patriotidum) ist diejenige, welche allein für Menschen, die der Rechte fähig sind, zugleich in Beziehung auf das Wohlwollen des Beherrschers, gedacht werden kann» (Kant [1793, A 237] 1983, S. 145 f.). Kant hat diese Passage gegen die Staatsphilosophie von Hobbes geschrieben, was wiederum zeigt, dass Pestalozzis politisches Modell stark im nicht-schweizerischen Absolutimus wurzelt, im Unterschied zum Absolutismus aber moralische Themen politisch diskutiert.

### Literaturverzeichnis

- Angermann, Erich: *Das Auseinandertreten von «Staat und Gesellschaft» im Denken des 18. Jahrhunderts*. In: Ernst Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): *Staat und Gesellschaft*, Darmstadt 1976, S. 109–130.
- Barth, Hans: *Pestalozzis Philosophie der Politik*, Erlenbach-Zürich 1954.
- Beccaria, Cesare: *Über Verbrechen und Strafe* (1764), übersetzt und herausgegeben von Karl Esselborn, Leipzig 1905.
- Brauneck, Anne-Eva: *Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen*, Diss Breslau-Neukirch 1936.
- Esselborn, Karl: *Beccarias Leben und Werke*. In: Beccaria, Cesare: *Über Verbrechen und Strafe*, Leipzig 1905.
- Guyer, Walter: *Textkritik zu Pestalozzis «Über Gesetzgebung und Kindermord»*. In: PSW IX, S. 473–478 (1930).
- Handke, Hildegard: *Die Kindstötung. Rechtshistorisch und rechtsvergleichend*, Breslau-Neukirch 1937.
- Hartmann, Klaus: *Politische Philosophie*, Freiburg/München 1981.
- Hobbes, Thomas: *Leviathan* (1651), Neuwied und Berlin 1966, (in der Übersetzung von Walter Euchner und herausgegeben von Iring Fettscher).
- Hoof, Dieter: *Pestalozzi und die Sexualität seines Zeitalters*, Sankt Augustin 1987.
- Im Hof, Ulrich: *Das Europa der Aufklärung*, München 1993.
- Kant, Immanuel: *Kritik der reinen Vernunft* (1781). Benutzte Ausgabe: Raymund Schmidt (Hrsg.), Hamburg 1956.
- Kant, Immanuel: *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (1793). In: Wilhelm Weischedel (Hrsg.): *Immanuel Kant – Werke in sechs Bänden*, Band VI, Darmstadt 1983.
- Kaupp, P.: *Gesellschaft*. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 3, Basel 1974, Spalte 459–466.
- Keller, J.: *Heinrich Pestalozzi und Isaak Iselin*. In: Kehrs Pädagogische Blätter XIII, 1884, S. 182–192 (bereits 1883 abgedruckt im Aargauer Schulblatt, 1883, Nr. 18 und 19).
- Koselleck, Reinhart: *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt 1992<sup>7</sup>.
- Krünitz, Johann Georg: *Kinder-Mord*. In: Ökonomisch-technologische Encyklopädie, Band 37, Berlin 1786.
- Mittermaier, Karl: *Macchiavelli – Moral und Politik zu Beginn der Neuzeit*, Gernsbach 1990.
- Noll, Peter: *Schweizerisches Strafrecht* Teil I. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, Zürich 1981.
- Rameckers, J.M.: *Der Kindermord in der Literatur der Sturm- und Drangperiode*, Rotterdam 1927.

- Riedel, Manfred: *Gemeinschaft*. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 3, Basel 1974, Spalte 239–243.
- Riedel, Manfred: *Gesellschaft, Gemeinschaft*. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 2, 1992<sup>3</sup>, S. 801–862.
- Schiller, Friedrich (1781): *Die Kindsmörderin*. In: Werke in vier Bänden, Erster Band, Herrsching 1980, S. 19ff.
- Sellin, Volker: *Politik*. In: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 4, Stuttgart 1978, S. 789–874.
- Sudhof, Siegfried: *Ferdinand Adrian von Lamezan*. In: «Mannheimer Hefte», 6. Jg., 1957, S. 30ff.
- Schwarz, Manfred: *Wechselnde Beurteilung von Straftaten in Kultur und Recht*, Band 1, Die Kindstötung, Berlin 1935.
- Stadler, Peter: *Pestalozzi – Geschichtliche Biographie*. [Teil 1:] Von der alten Ordnung zur Revolution. Zürich 1988.
- Tönnies, Ferdinand (1887): *Gemeinschaft und Gesellschaft – Grundbegriffe der reinen Soziologie*, Darmstadt 1991<sup>3</sup>.
- Tröhler, Daniel: *Zum Paradigmenwechsel in Pestalozzis Sozialphilosophie im Vor- und Umfeld der Französischen Revolution* (Arbeitstitel). In: Fritz-Peter Hager, Daniel Tröhler (Hrsg.): Neue Pestalozzi-Studien, Band 4, Bern 1996.
- Wächtershäuser, Wilhelm: *Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte*, Berlin 1973.
- Wehrli, Julius: *Der Kindsmord. Dogmatisch-kritische Studie unter Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Rechts*, Frauenfeld 1889 [Diss Uni Bern 1888].
- Wiesendanger, Werner: *Probleme kriminalpädagogischen Denkens – Dargestellt am Beispiel der kriminalpolitischen Schriften Pestalozzis*, Zürich 1963 [Diss Uni Zürich 1960].
- Wirz, Johann Jacob: *Historische Darstellung der Urkundlichen Verordnungen, welche Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die moralische und einiger Massen die physische Wohlfahrt unsers Volks betreffen. Von der Reformation an, bis auf gegenwärtige Zeiten zusammengetragen*, Erster und Zweiter Theil, Zürich 1794.

## Le pouvoir de l'état et l'infanticide

Contexte socio-philosophique de l'écrit de Pestalozzi:  
Über Gesetzgebung und Kindermord [La législation et l'infanticide]  
(1780/83)

*Résumé:*

Durant les années 1770, sous l'Ancien Régime sur le déclin, le thème de l'infanticide et le problème de la peine de mort appliquée aux mères infanticides fait l'objet d'un débat virulent, après avoir été longtemps tabouisé puis remis à l'ordre du jour au travers de la littérature préromantique allemande en particulier. En 1780, on tenta de déterminer quelles seraient les meilleures mesures à

prendre dans des cas d'infanticide sous la forme d'un concours ouvert au public. Le caractère détaillé et la construction complexe de la proposition de Pestalozzi permettent des approches différentes en ce qui concerne l'interprétation. Le texte peut être examiné avant tout dans une perspective théorique du droit pénal, mais aussi dans une perspective pédagogique (criminelle) et théorique de la sexualité. Dans le cadre de ces différentes approches, nous exposerons dans cet article les fondements de l'éthique sociale et politique de Pestalozzi en relation avec la législation, et nous examinerons la légitimation éthique du pouvoir de l'état.

Dans l'esprit des tendances réformatrices progressistes du 18<sup>e</sup> siècle, Pestalozzi se désintéresse de l'aspect pénal de l'infanticide et examine les causes du problème qu'il attribue au contexte politique (législatif), social et économique injuste, dans lequel la femme évolue. Par conséquent, l'état ne devrait pas punir ces mères infanticides, qui sont davantage des victimes que des criminelles, mais plutôt leur venir en aide par la mise en place de programmes sociaux. Cette nouvelle conception donne lieu à un profond conflit avec l'état et son système gouvernemental – la loi –, de telle sorte que Pestalozzi élabore un programme de réformes politico-pédagogiques complet, dont le but est le perfectionnement des dispositions naturelles de l'homme pour son propre bien-être. Ainsi, la politique remplit son ultime fonction dans l'ensemble des fins de la nature humaine et gagne une dimension fondamentalement pédagogique. De la fusion entre les domaines de l'éthique chrétienne, ceux de la politique et de la pédagogie qui s'ensuit, résulte une conception de l'état qui est bien évidemment non seulement inconsistante en soi, mais qui se définit aussi par des tendances modernes et réactionnaires rivalisant entre elles.

## State Authority and Infanticide

On the Social Philosophy Behind Pestalozzi's Writing:  
Über Gesetzgebung und Kindermord [Legislation and Infanticide] (1780/83)

*Summary:*

The issue of infanticide and the problem of applying the death penalty to infanticide mothers, long unspeakable taboos, became topics of heated discussion – especially after the literature of «Storm and Stress» took up this thematic – towards the end of the ancien régime and its decline in the 1770s. In 1780 a public reward was offered to answer the question what would be the most effective means to address infanticide. Pestalozzi's response, detailed and complex in construction, lends itself to various aspects of interpretation, including in the first place penal law, then (criminal) pedagogy, and finally sexual theory. Against this backdrop, we shall examine Pestalozzi's grounding social and political ethic in relation to legislation, and discuss the ethical legitimization of State authority.

Pestalozzi's work begins squarely in tune with the progressive reforms of the 18th century – with the shift in attention from addressing criminal rights concerns to comprehending the causes of infanticide, which he considers largely unjust to women in the political (legislative), social, and economic contexts. He sees infanticide mothers more as victims than as criminals, who should not be punished, but rather assisted through State-supported social programs. A consequent, deep conflict with the State and its operative system, the law, finally leads Pestalozzi to a comprehensive, political-pedagogic reform program, designed to facilitate perfection in the realms of human nature and individual well-being. Consequently, Pestalozzi's politics holds itself to the ultimate meaning and purposes of being human, and thereby has a fundamental pedagogical dimension. Christian ethic, policy, and pedagogy merge into a conception of the State, then, that is admittedly not consistent, but rather tied to competing modern and conservative trends.

## Potere di stato e infanticidio

(La filosofia sociale quale quadro di riferimento dello scritto: «Della legislazione e dell'infanticidio» (1780/83))

### *Riassunto*

La tematica dell'infanticidio e i problemi connessi con la pena di morte per le infanticide si è riproposto con virulenza negli anni settanta al tramonto dell'*Ancien Régime*, dopo che già la letteratura dello «*Sturm und Drang*» se n'era occupata. Nel 1780 venne pubblicato un concorso in cui si chiedeva di indicare i mezzi migliori per far fronte all'infanticidio. La precisione e la complessa strutturazione della risposta di Pestalozzi si prestano per molteplici approcci interpretativi, anzitutto quello legato alla teoria del diritto penale, poi quello pedagogico e infine quello attinente alla teoria della sessualità. A fronte di questi approcci, io metterò in evidenza i principi di etica sociale rispettivamente di etica politica di Pestalozzi, tematizzando con ciò la legittimazione etica del potere di stato.

Il lavoro di Pestalozzi prende avvio – quale espressione del pensiero delle forze di riforma progressiste del '700 – dallo spostamento della riflessione dalle circostanze penali alle cause dell'infanticidio, cause che egli individua nell'iniquità del contesto politico (legislativo), sociale ed economico. Per questa ragione le infanticide risultano essere più vittime che colpevoli e quindi non dovrebbero essere punite, ma aiutate con un programma statale di sostegno sociale. Ne deriva un approfondimento della riflessione sul ruolo dello stato e dei suoi strumenti giuridici che porta Pestalozzi a sviluppare un ampio programma politico-pedagogico mirante alla realizzazione compiuta delle risorse

umane e, di riflesso, alla felicità. In questo modo il senso profondo della politica viene ad essere individuato nel *telos* della natura umana e acquisisce una dimensione essenzialmente pedagogica. L'etica cristiana, la politica e la pedagogia si fondono in una concezione dello stato che, accomunando momenti moderni e restaurativi in concorrenza fra di loro, non può essere coerente in sé stessa.